

Vereinigung Ehemaliger der AKAD

Statuten

VEDA

Geschäftsstelle VEDA

c/o AKAD

Jungholzstrasse 43

8050 Zürich

Telefon: 044 / 307 32 26

I. NAME, SITZ UND ZWECK:

Art. 1	Name, Sitz	Unter dem Namen VEDA besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Art. 2	Zweck	Der Verein bezweckt die gegenseitige Unterstützung in Studium und Beruf sowie die Pflege der freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern.
Art. 3	Tätigkeit	Zur Erreichung des Zwecks führt der Verein regelmässige Zusammenkünfte und Veranstaltungen durch und fördert damit Kontakt- und Unterstützungsmöglichkeiten zwischen den Mitgliedern
Art. 4	Stipendienfonds	¹ Der Verein, vertreten durch den Vorstand, unterstützt Studenten und Studentinnen von AKAD in Härtefällen. ² Die Vergabe von Stipendien richtet sich nach einem separaten Reglement. ³ Die Unterstützung erfolgt nur, wenn die Vereinseinnahmen die Jahreskosten decken und 20% vom Überschuss dem Vereinsvermögen zugewiesen wurden. ⁴ Der Vorstand erstattet der Generalversammlung alljährlich Bericht zum Stipendienfonds.

II. MITGLIEDSCHAFT:

Art. 5	Erwerb	<p>Mitglieder des Vereins können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AbsolventInnen der AKAD, welche die offiziellen Examina (AKAD – interne oder externe Abschlussprüfungen) bestanden und das offizielle Lehrgangsdiplom erhalten haben. • Ehemalige sowie aktive Lehrkräfte und DozentInnen, Schulleitungsmitglieder, VertreterInnen aus der Unternehmensleitung sowie administrative Mitarbeitende. • Personen, die durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden <p>Das Anmeldeformular ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch den Vorstand, der hierüber jeweils an der nächsten Generalversammlung Bericht erstattet. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.</p>
Art. 6	Verlust	¹ Ein ordentlicher Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittsgesuche sind schriftlich vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand einzureichen. ² Mitglieder, welche den statutarischen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand

		<p>ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Mitglieder, die in grober Weise die Statuten verletzen und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.</p>
Art. 7	Mitgliederbeitrag	<p>Die Mitglieder zahlen einen von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Mitgliedern, die alters-, krankheits- oder studienhalber nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind, kann der Vorstand die Beitragspflicht ganz oder teilweise erlassen.</p>

III. ORGANISATION:

Art. 8	Organe	<p>Die Organe des Vereins sind: die Vereinsversammlung, der Vorstand, die RevisorInnen sowie die Geschäftsstelle, die durch die AKAD geführt wird.</p>
Art. 9	Vereinsversammlung: Einberufung	<p>Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich in der Regel bis Ende Mai statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt, hat der Vorstand dieselbe innert Monatsfrist seit Einreichung des Begehrens einzuberufen.</p>
Art.10	Vereinsversammlung: Einladung	<p>Die Vereinsversammlung ist mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Jahresbericht und Jahresrechnung werden als VEDA-Bulletin der Einladung beigelegt.</p>
Art. 11	Vereinsversammlung: Anträge	<p>Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind, müssen spätestens 8 Tage nach Erhalt der Einladung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Später eingereichte Anträge können nicht traktandiert werden.</p>
Art. 12	Vereinsversammlung: Befugnisse	<p>Der Vereinsversammlung ist in jedem Fall die Beschlussfassung über folgende Geschäfte vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung und Abänderung der Statuten • Festsetzung des Mitgliederbeitrages • Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der RechnungsrevisorInnen • Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen • Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder • Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 13	Vereinsversammlung: Durchführung	Der Präsident/Die Präsidentin oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin leitet die Vereinsversammlung. Im Falle von Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Präsidenten/der Präsidentin und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
Art. 14	Vereinsversammlung: Beschlussfassung	Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder haben Abstimmungen und Wahlen geheim zu erfolgen.
Art. 15	Vorstand: Zusammensetzung, Amtsdauer	Der Vorstand setzt sich zusammen aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, Leitung Geschäftsstelle, KassierIn sowie allfällig weiteren Mitgliedern. Im Vorstand vertreten sein müssen zwingend die Geschäftsstelle sowie je ein Mitglied der beiden Leitungen von AKAD Business und AKAD College. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind wiederwählbar. Der Vorstand hat das Recht, sich während dem Vereinsjahr neu zu konstituieren (Ämterverteilung). Die nächstfolgende Vereinsversammlung muss diese Beschlüsse bestätigen.
Art. 16	Vorstand: Befugnisse	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein. An Abstimmungen und Wahlen gibt der Präsident/die Präsidentin bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
Art. 17	Vorstand: Geschäfte	Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. In der Beschlussfassung gibt der Präsident/die Präsidentin bei Stimmgleichheit unter den anwesenden Mitgliedern den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.
Art. 18	Geschäftsstelle	Die Geschäftsstelle wird durch die AKAD geführt.
Art. 19	Revisoren	Die RevisorInnen prüfen die jährliche Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber Bericht. Die Amtsdauer der RevisorInnen beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind wiederwählbar.

--	--	--

IV. VEREINSJAHR:


Art. 20	Vereinsjahr	Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
----------------	--------------------	---------------------------------------

V HAFTUNG:

Art. 21	Haftung	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften höchstens mit ihrem Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
----------------	----------------	--

VI. AUFLÖSUNG:

Art. 22	Auflösung	Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. An der gleichen Vereinsversammlung ist mit der gleichen Mehrheit über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen.
----------------	------------------	---

PRÄSIDENT/IN:


Melanie Böhmer

VIZEPRÄSIDENT/IN:


Christine Reumer

Zürich, im Januar 2021